

3496 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juni 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1988)

Mit der vorliegenden Novelle wird die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes 1985 verlängert.

Der Gesetzesbeschuß beinhaltet eine Entbürokratisierung des Marktordnungsgesetzes (Abbau der Lenkungsmöglichkeiten durch den Milchwirtschaftsfonds, Neugestaltung des Ausgleichsystems ab 1. Jänner 1990). Die positiven Erfahrungen mit der freiwilligen Lieferrücknahme lassen es geboten erscheinen, diese Aktion im Milchbereich fortzusetzen. Nach Auslaufen der 2. Rückkaufaktion von Einzelrichtmengen soll die Handelbarkeit neu und unbürokratischer geregelt werden (direkter Handel von Einzelrichtmengen zwischen den Landwirten).

Weiters wird durch Abbau eines Kollegialorgans der Fonds (Verwaltungskommissionen) der Verwaltungsaufwand gesenkt. Bezüglich der Ökologieflächen wird die Finanzierung ab dem Kalenderjahr 1989 durch Aufnahme eines entsprechenden Finanzierungsschlüssels sichergestellt.

Im Getreidebereich ist der Wegfall des sogenannten "Brotmehlausgleiches" wesentlich. Nunmehr ist nur noch ein Transportausgleich vorgesehen. Im Zuge der Entbürokratisierung können insbesondere die Regelungsmöglichkeit von Ausmahlungssätzen, Bestimmungen über die Fremdvermählung und über die Gewährung von sogenannten "Mahlprämien" sowie der Mühlenbeitrag entfallen. Die Beitragssätze für den Verwertungsbeitrag wurden entsprechend adaptiert.

Weiters wurden sprachliche Anpassungen, insbesondere an die durch die Zollgesetz-Novelle 1987 geänderten Begriffe, vorgenommen.

In den Erläuterungen der Regierungsvorlage 599 der Beilagen wurde darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des Artikels I des vorliegenden Gesetzesbeschlusses der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 44 Abs. 2 B-VG bedürfen.

3496 d. B.

- 2 -

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juni 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Juni 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1988), wird kein Einspruch erhoben.
2. Den Bestimmungen des Artikels I des vorliegenden Gesetzesbeschlusses wird im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 1988 06 14

Alfred Knaller
Berichterstatter

Erwin Köstler
Obmann